

VWSH-Siedlerbund Schleswig-Holstein, Kreisverband Lübeck
Hans-Holger Nielsson, Kücknitzer Scheide 24, 23569 Lübeck

Vorstände der Siedlergemeinschaften
und alle Siedlerfamilien im Kreisverband
Lübeck des VWSH über die Homepage:
www.verband-wohneigentum.de/kv-luebeck

09.05.2014

20140509_vorsorgevollmacht.docx

...

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung / Palliativ-Versorgung in Lübeck

Liebe Siedlerfrauen, liebe Siedlerfreunde,

auf Einladung des Kreisvorstandes fand am 07.05.2014 im Gemeinschaftshaus Karlshof eine Informationsveranstaltung zu folgenden Themen statt:

- „Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung“
Referent: RA Rolf Krüger
- Hospiz- und Palliativ-Versorgung in Lübeck
Referentin: Ursula Vieth

Die Veranstaltung war mit über 80 Teilnehmern sehr gut besucht.

Da nicht alle Teilnehmer ein Exemplar der bereitgestellten Unterlagen erhalten konnten, können Sie diese hiermit aus der pdf-Datei ausdrucken.

Weiterführende Informationen können Sie im Internet aufrufen, z.B. bei:

- Bundesministerium der Justiz
- Ärztekammer
- Evangelische Kirche
- Seniorenbeirat der Hansestadt Lübeck (Siedlerfreund Lothar Thabe)

und anderen mehr.

Mit freundlichen Grüßen



i.A.
Hans-Holger Nielsson
(stellvertr. Kreisvorsitzender / Protokollführer)

Merkblatt zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Bundestag und Bundesgerichtshof haben neue Rahmenbedingungen für die Patientenverfügung geschaffen.

Wir unterscheiden zwischen Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. Die Vorsorgevollmacht ist notwendig, um einen Vertreter wirksam zu bestellen. Er vertritt den Vollmachtgeber bei Bedarf im Rechtsverkehr und/oder gegenüber den Ärzten.

Die Grundsätze des Betreuungsrechtes gelten jetzt endlich auch für Bevollmächtigte. Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung sollten schriftlich abgefasst sein. Ist der Vollmachtgeber Eigentümer eines Grundstückes oder an einem Immobilienfonds beteiligt, so sollte die Vollmacht zwingend notariell beurkundet werden.

Die Vollmacht sollte über den Tod hinaus gelten, damit der Nachlass bis zur Erteilung des Erbscheines verwaltet werden kann.

Wenn gewünscht, so kann die Vollmacht elektronisch bei dem zentralen Vorsoregister der Bundesnotarkammer hinterlegt werden. Dadurch ist die bundesweite Information der Krankenhäuser auch im Urlaub sichergestellt und es wird auch dadurch häufig die Berufung eines Betreuers durch das Vormundschaftsgericht vermieden.

Der Bevollmächtigte sollte Durchsetzungsvermögen haben, denn nur er soll Ihre Wünsche durchsetzen.

Die alten Patientenverfügungen gelten grundsätzlich weiter. Sie sind aber so aufgebaut, dass der Wunsch nach einem Abbruch medizinischer Maßnahmen nur beachtet werden kann, wenn der Sterbevorgang bereits eingesetzt hat.

Nach der neuen Rechtslage kann der Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen auch schon vor Eintritt des unmittelbaren Sterbevorganges erfolgen, wenn Arzt und Bevollmächtigter darüber einig sind.

Der Wunsch nach einem Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen muss aber ausdrücklich schriftlich niedergelegt worden sein. Insofern könnten alte Patientenverfügungen zu eng sein. Eine Überprüfung ist anzuraten. Grundsätzlich soll der Arzt dem Sterben seinen Lauf lassen und keine zwecklosen Therapien durchführen.

Die Vorsorgevollmacht ersetzt kein Testament!

Bei Bedarf stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Rolf Krüger
Rechtsanwalt + Notar
Susanne Böhm
Rechtsanwältin
Mecklenburger Str. 145, 23568 LÜBECK
Telefon 0451 / 7 10 28 u. 29
Telefax 0451 / 7 54 58

Themen

Patientenverfügung

Unser Grundgesetz schützt das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Bürgerinnen und Bürger. Es begründet die Pflicht des Staates, sich fördernd und schützend vor diese Rechtsgüter zu stellen und sie ggf. auch vor rechtswidrigen Eingriffen vonseiten Dritter zu bewahren. Daher hat jeder Mensch das Recht, in jeder Phase des Lebens für sich zu entscheiden, ob und welche medizinischen Maßnahmen für ihn ergriffen werden. Ärzte brauchen deshalb für jede Behandlung die Zustimmung des Betroffenen. Allein diese Zustimmung gibt Ärzten ein Recht zur Behandlung. Ein solches Recht ergibt sich also nicht allein aus der Behandlungsbedürftigkeit der Krankheit und dem ärztlichen Berufsethos. D.h.: Wenn eine Zustimmung zur Behandlung fehlt, kann sich der Arzt wegen Körperverletzung strafbar machen. Das gilt für jeden ärztlichen Eingriff und in jedem Stadium einer Krankheit. Diese Grundsätze sind geltendes Recht. Unsere Rechtsordnung sagt aber auch, dass niemand einen anderen Menschen töten darf. Die Tötung auf Verlangen ist gemäß § 216 StGB strafbar. Bestraft wird derjenige, der einen anderen tötet, auch wenn der andere das ausdrücklich und ernsthaft verlangt hat. Die sogenannte „aktive Sterbehilfe“ ist aber nichts anderes als eine Tötung auf Verlangen. Aktive Sterbehilfe ist strikt und ausnahmslos verboten! Tatsächlich geht es den meisten Menschen auch nicht um aktive Sterbehilfe sondern darum, ohne Schmerzen und in Würde sterben zu können, also dem Sterben seinen Lauf zu lassen und es nicht künstlich zu verlängern, wenn ein Patient das nicht will. Und das erlaubt unsere Rechtsordnung. Es ist gesetzlich gewährleistet, dass lebensverlängernde Maßnahmen abgebrochen werden dürfen, wenn der Patient das will. Es handelt sich in diesen Fällen eben nicht um strafbare Tötung auf Verlangen, denn wenn der Patient möchte, dass dem natürlichen Sterben sein Lauf gelassen wird, muss man das respektieren. Strafbar wäre der Abbruch einer ärztlichen Maßnahme nur dann, wenn die Behandlung aus medizinischen Gründen sinnvoll wäre und wenn der Patient ihr zudem zugestimmt hätte. Gegen den festgestellten Willen des Patienten gibt es aber eine solche Handlungspflicht nicht, so etwas wäre im Gegenteil strafbar. Darüber hinaus ist anerkannt, dass der Arzt dem Kranken in der letzten Phase seines Lebens schmerzstillende Mittel selbst dann verabreichen darf, wenn sich dabei im Einzelfall eine lebensverkürzende Wirkung nicht ausschließen lässt.

Solange ein Kranker noch selbst entscheiden kann, ob er in eine Behandlung einwilligt oder nicht, ist es selbstverständlich, seinen Willen zu beachten. Wie aber kann ermittelt werden, ob der Patient mit der Behandlung einverstanden ist, wenn er sie oder sich nicht mehr äußern kann? Für viele Menschen lautet die Antwort: „Patientenverfügung!“ Darin legen die Betroffenen fest, ob und welche medizinischen Maßnahmen sie bei konkret beschriebenen Krankheitszuständen wünschen oder ablehnen. Die Patientenverfügung ist in § 1901 a Abs. 1 BGB gesetzlich geregelt. Die Vorschrift lautet: „Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für die Zeit seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.“ Der Gesetzeswortlaut mag irritieren, wenn es dort heißt, dass der Betreuer prüft, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betroffenen zutreffen. Auch wenn die gesetzlichen Bestimmungen zur Patientenverfügung zwar Bestandteil des Betreuungsrechts sind, ist doch allgemein anerkannt, dass eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901 a BGB gültig und zu beachten ist, wenn sie außerhalb eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens getroffen worden ist. Kein Wirksamkeitserfordernis ist eine vorherige ärztliche Beratung. Die Verbindlichkeit einer Patientenverfügung hängt nicht von einer vorherigen ärztlichen Aufklärung durch den behandelnden Arzt oder von einem Gespräch mit einem Allgemeinmediziner ab. Wie bei der Einwilligung in einen unmittelbar bevorstehenden ärztlichen Eingriff kann der Betroffene auch bei der Patientenverfügung auf die ärztliche Beratung verzichten. Er übernimmt damit dann allerdings das Risiko, dass die von ihm gewählten Formulierungen zu weit gehen, unvollständig oder missverständlich sind. Der typische, einer Patientenverfügung zugrunde liegende Sachverhalt ist der der medizintechnischen Lebensverlängerung, wenn das Grundleiden des Verfügenden einen irreversiblen und tödlichen Verlauf angenommen hat, ohne

dass der Sterbevorgang als solcher bereits eingesetzt haben muss. Die Patientenverfügung ist in diesem Zusammenhang die zumindest schriftliche Willensäußerung und Anweisung des einwilligungsfähigen Patienten, bei Vorliegen möglichst genau definierter Umstände, ärztlicherseits angebotene, lebenserhaltende oder lebensverlängernde Maßnahmen, insbesondere der Intensivtherapie, entweder anzuwenden, nicht anzuwenden oder abzubrechen. Eine sinnvoll nutzbare und für den Adressaten hilfreiche Patientenverfügung darf die Grenzziehung zur strafbaren „aktiven Sterbehilfe“ nicht verweisen. Eine Patientenverfügung kann Teil einer General- oder Vorsorgevollmacht sein, zwingend ist das nicht. Allerdings hat der BGH klargestellt, dass unmittelbarer Erklärungsempfänger einer Patientenverfügung der Betreuer, der Vorsorgebevollmächtigte und das Vormundschaftsgericht sind, nicht jedoch der behandelnde Arzt und das Pflegepersonal. Zur tatsächlichen Durchführung des Patientenwillens in den Fällen der Ablehnung ärztlicherseits angebotener lebensverlängernder oder lebenserhaltender Maßnahmen sowie eines Behandlungsabbruches; ärztlicher Maßnahmen mit möglicherweise schwerwiegenden Folgen; freiheitsentziehender Unterbringung und anderer freiheitsentziehender Maßnahmen reicht eine Patientenverfügung als solche nicht aus; es bedarf zusätzlich der Umsetzung des geäußerten bzw. festgestellten Patientenwillens. Die konkrete, Einzelfall bezogene Umsetzung leistet der Vorsorgebevollmächtigte nach Maßgabe der Patientenverfügung; er kann hierzu in den vorgenannten Fällen der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts bedürfen. Maßstab der gerichtlichen Entscheidung ist der anhand der Patientenverfügung festgestellte, wirkliche oder mutmaßliche oder objektiv zu mutmaßende Patientenwille: Nicht in der gesetzlichen Regelung selbst, aber in der Begründung des Bundestages zum Gesetz findet sich die Empfehlung, die Patientenverfügung von Zeit zu Zeit, insbesondere bei wesentlichen Änderungen der Lebensumstände oder des Gesundheitszustandes zu überprüfen und bei Bedarf zu ändern. Dadurch wird die Diskussion darüber, ob der Betroffene die Verfügung in zeitlichen Abständen erneut unterschreiben sollte, wieder angefacht. Enthält die Urkunde den Hinweis, dass sich eine regelmäßige handschriftliche Bestätigung der Patientenverfügung empfiehlt, so besteht die Gefahr, dass bei vergessener entsprechender Aktualisierung dies als Widerruf ausgelegt wird.

Die Frage nach einer Vorbefassung des Notars wurde erörtert und von dem Erschienenen verneint.

Der Notar überzeugte sich durch die Verhandlung von der erforderlichen Geschäftsfähigkeit des Erschienenen.

Der Erschienene ließ folgende

Vorsorgevollmacht

beurkunden und erklärte:

Die nachstehende Vollmacht soll vermeiden, dass für mich eine Betreuung nach §§ 1896 ff. BGB angeordnet wird und geht daher einer Betreuung vor.

Meine _____ und die/der Ersatzbevollmächtigte
 – nachfolgend Bevollmächtigte genannt -
 unterliegen nicht den gesetzlichen Beschränkungen eines Betreuers.

Für das dieser Vollmacht zugrunde liegende Rechtsverhältnis, das außerhalb dieser Vollmachtsurkunde zwischen mir und meiner Bevollmächtigten begründet wurde, gilt das Auftragsrecht, soweit in dieser Urkunde keine abweichenden Regelungen enthalten sind. Meine Bevollmächtigte soll nach diesem Auftrag von der nachstehenden Vollmacht nur dann Gebrauch machen, wenn ich durch Alter oder Krankheit daran gehindert bin, für mich selbst zu sorgen. Diese Bestimmung ist jedoch keine Beschränkung der Vollmacht gegenüber Dritten, sondern lediglich eine Anweisung von mir an die Bevollmächtigte, die nur im Innenverhältnis gilt; im Außenverhältnis gegenüber Dritten und Behörden ist diese Vollmacht unbeschränkt.

Ich bevollmächtige hiermit meine

mich in allen vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Sollte meine _____ sterben, ärztlichem Attest oder gerichtlichem Beschluss zufolge betreuungsbedürftig werden oder die Wahrnehmung der Vollmacht schriftlich ablehnen, erhält stattdessen

Vollmacht, mich in allen vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

I. Vermögensrechtliche Angelegenheiten

1. Die Bevollmächtigte ist berechtigt, mich in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies rechtlich möglich ist, zu vertreten.

2. Die Bevollmächtigte kann in einzelnen Vermögensangelegenheiten Untervollmacht erteilen.

3. Die Bevollmächtigte ist befugt, Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter vorzunehmen.

II. Persönliche Angelegenheiten

Ich möchte nicht leiden oder leben, ohne an meiner Umwelt bewusst teilnehmen zu können. Ich will keine Zwangsbehandlung und verlange ohne Einschränkung auch vor Eintritt des unmittelbaren Sterbevorgangs einen Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen.

Meine Bevollmächtigte soll darauf achten, dass der Arzt meinem krankheitsbedingten Sterben seinen Lauf lässt.

1. Die Bevollmächtigte ist daher ferner berechtigt, mich in allen persönlichen Angelegenheiten, soweit dies rechtlich zulässig ist, zu vertreten. Insbesondere ist die Bevollmächtigte zu allen Erklärungen und Handlungen berechtigt, zu denen ein Betreuer mit oder ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts befugt wäre, wie

- die Einwilligung, die Nichteinwilligung und den Widerruf von Einwilligungen in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme oder des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme sterbe oder einen schweren dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 und 2 BGB); hierbei ist die Bevollmächtigte auch befugt, Krankenunterlagen einzusehen und alle Informationen von den behandelnden Ärzten einzuholen, die von ihrer Schweigepflicht hiermit entbunden werden,
- die Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen im Sinne von § 1906 Abs. 3 BGB
- (ärztlich indizierte Unterbringung)
- die Einwilligung in freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Sinne von § 1906 Abs. 4 BGB (Freiheitsentziehung durch mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise),
- die Bestimmung meines Aufenthalts und zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum (§ 1907 BGB).

2. Die Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten ist nicht übertragbar. Untervollmacht darf in persönlichen Angelegenheiten nicht erteilt werden.

III. Patientenverfügung

Diese Patientenverfügung gilt insbesondere:

- wenn ich mich voraussichtlich unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde,
- wenn ich mich im vorgerückten Stadium einer unheilbaren, üblicherweise tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Tod noch nicht unmittelbar bevorsteht,
- wenn ich infolge einer direkten oder indirekten Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen zu kommunizieren nach ärztlicher Einschätzung aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich verloren habe, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Mir ist bekannt, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann,
- wenn ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankungen) auch mit regelmäßiger Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung oder Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen,
- wenn ich ohne Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins im Wachkoma liege.

Vergleichbare, unter 1. bis 5. nicht ausdrücklich aufgeführte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden.

In den hier beschriebenen Situationen, insbesondere auch in den Fällen, in denen der Tod noch nicht unmittelbar bevorsteht, wünsche ich sterben zu dürfen und verlange, dass man mich sterben lässt und von Wiederbelebensmaßnahmen und lebensverlängernden Maßnahmen absieht. Sollte durch ärztliche Maßnahmen nicht mehr erreicht werden können als eine Verlängerung des Sterbevorganges oder eine Verlängerung des Leidens, verweigere ich hiermit ausdrücklich die Zustimmung zu irgendwie gearteten ärztlichen Eingriffen, zumal wenn sie mit erheblichen Schmerzen verbunden sind.

Ich bitte, mir jede notwendige Menge von Medikamenten zu geben und solche Maßnahmen anzuwenden, die erforderlich sind, um mich von Schmerzen und großer Belastung zu befreien, auch wenn sie lebensverkürzend sind oder zu einer Bewusstseinsausschaltung führen.

Mir ist bekannt, dass sich eine Bestätigung dieser Erklärung in regelmäßigen Abständen anbietet. Ich wünsche allerdings nicht, dass mir in der konkreten Situation eine Änderung meines hiermit bekundeten Willens unterstellt wird, solange ich ihn nicht ausdrücklich schriftlich oder nachweisbar mündlich widerrufen habe. Insbesondere will ich nicht, dass in dem Fehlen einer Bestätigung ein solcher Widerruf gesehen wird.

Die Bevollmächtigte ist beauftragt und ermächtigt, meinen Wünschen Geltung zu verschaffen. Auch ein eventuell bestellter Betreuer ist an diese Weisung gebunden.

IV. Vorsorgeregister

Ich wünsche nicht die Erfassung dieser Urkunde einschließlich der in ihr enthaltenen personenbezogenen Daten im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Dieses Register dient der Information der mit Betreuungsverfahren befassten Stellen.

V. Schlussbestimmungen

1. Die Vollmacht soll durch meinen Tod nicht erlöschen. Sie soll auch dann wirksam bleiben, wenn ich geschäftsunfähig werden sollte oder ein Betreuer für mich bestellt wird.
2. Sollte trotz der hier bestellten Vollmacht für mich eine Betreuung notwendig werden, bestimme ich, dass die Bevollmächtigte zu meinem Betreuer bestellt wird.
3. Der Bevollmächtigten sind zwei Ausfertigungen, dem/der Ersatzbevollmächtigten eine Ausfertigung dieser Urkunde zu meinen Händen zu erteilen.
4. Der Notar hat auf die weitreichenden Befugnisse dieser Vollmacht und die Gefahren des Missbrauchs hingewiesen. Der Erschienene erklärte, dass ihn ein besonderes Vertrauensverhältnis mit der Bevollmächtigten verbindet.

Diese Niederschrift wurde dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und unterschrieben.

Was bedeuten diese Begriffe?

Vorsorgevollmacht. Mit der Vorsorgevollmacht ermächtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens, im Fall geistiger oder körperlicher Schwäche die für Sie wichtigen Entscheidungen zu treffen. So machen Sie die gerichtliche Anordnung einer Betreuung überflüssig. Den Umfang der Vollmacht können Sie frei bestimmen. Es empfiehlt sich in der Regel aber eine umfassende Bevollmächtigung. Denn dann kann die Vertrauensperson auch alle denkbaren Angelegenheiten erledigen, z. B. Häuser veräußern oder in ärztliche Operationen einwilligen.

Betreuungsverfügung. Mit der Betreuungsverfügung können Sie Einfluss auf die durch ein Gericht anzuordnende Betreuung nehmen. Sie können die Person und/oder auch Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung bei Betreuung festlegen. Den Umfang der Befugnisse des Betreuers bestimmt das Gericht. Anders als der Vorsorgebevollmächtigte unterliegt der Betreuer der gerichtlichen Überwachung.

Patientenverfügung. Mit einer Patientenverfügung können Sie Wünsche zur Behandlung beispielsweise für den Fall äußern, dass Sie sich in bewusstlosem Zustand befinden und keine Aussicht auf eine Besserung besteht. Häufig wird bestimmt, dass dann keine lebensverlängernden Maßnahmen ergriffen werden sollen, sondern die Behandlung auf Schmerzlinderung gerichtet sein soll.

Rechtliche Beratung. Es empfiehlt sich, für die Errichtung von Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung rechtlichen Rat in Anspruch zu nehmen. Beispielsweise müssen verschiedene Punkte (etwa die Befugnis zur Einwilligung in eine das Leben gefährdende Operation und zum Behandlungsabbruch) ausdrücklich in der Vorsorgevollmacht geregelt sein, damit die Vertrauensperson auch zu diesen Entscheidungen berechtigt ist. Rechtlichen Rat erteilen Notare und Rechtsanwälte. Gehört Grundbesitz zum Vermögen, muss die Vollmacht beglaubigt oder vom Notar beurkundet werden. Das gilt auch für zahlreiche Transaktionen bei Unternehmen und bei Verbraucherkreditverträgen.

6. Auflage, April 2013

überreicht durch:



BUNDESNOTARKAMMER
ZENTRALES VORSORGEREGISTER

Wir helfen Ihnen gern!

Postanschrift Postfach 080151 · 10001 Berlin
Service-Hotline 0800 - 35 50 500*
Internet www.vorsorgeregister.de

* gebührenfrei

Vorsorge
**Zukunft
selbst gestalten.**



Zentrales Vorsorgeregister
der Bundesnotarkammer



BUNDESNOTARKAMMER
ZENTRALES VORSORGEREGISTER

ZENTRALES VORSORGEREGISTER

Bei Krankheit oder im Alter schafft die Vorsorgevollmacht Sicherheit. Sie sorgt dafür, dass in hilfloser Lage eine Betreuung durch Personen des Vertrauens stattfindet. Im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer kann Ihre Vorsorgevollmacht – auch zusammen mit Ihrer Patientenverfügung – registriert werden.

Selbstbestimmung durch Vorsorgevollmacht

Wenn Sie Ihre Geschicke nicht mehr selbst lenken können, muss das Gericht für Sie einen rechtlichen Betreuer bestellen. Dies können Sie mit der Vorsorgevollmacht vermeiden und dadurch Ihre Zukunft selbst bestimmen. Sie legen fest, wer sich um Sie kümmern soll. Mit der Vorsorgevollmacht setzen Sie eine Person ein, die unabhängig von gerichtlichen Akten Ihre Angelegenheiten regelt.

Wie hilft das Zentrale Vorsorgeregister?

Was nützt eine Vorsorgevollmacht, wenn sie im Fall des Falles nicht gefunden wird? Ein Arzt braucht z. B. die Einwilligung zu einer das Leben gefährdenden Operation und beantragt beim

Gericht die Bestellung eines Betreuers. Ist die Vollmacht registriert, kann das Gericht dem Arzt mitteilen, dass eine Vertrauensperson vorhanden ist, an die er sich wenden kann. Auch ohne die Registrierung muss das Gericht ermitteln, ob es Verfügungen gibt. In Eilfällen bleibt dafür aber oft nicht viel Zeit; folglich wird ein

rechtlicher Betreuer bestellt. Nicht die gewünschte Vertrauensperson trifft dann die schwerwiegende Entscheidung über die medizinische Behandlung, sondern ein vom Gericht bestellter Fremder.



Ihre persönliche ZVR-CARD

Zur Dokumentation Ihrer Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister erhalten Sie **kostenfrei** Ihre persönliche ZVR-CARD für den Geldbeutel.

Was kostet die Registrierung?

Für die Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister wird eine aufwandsbezogene Gebühr erhoben. Sie fällt **nur einmal an** und deckt die **dauerhafte, das heißt lebenslange** Registrierung und Beauskunftung an die Betreuungsgerichte ab.

Die Gebühr beträgt für Internet-Meldungen **13,00 €**, wenn Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen. Wird mehr als ein Bevollmächtigter registriert, fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich **2,50 €** an. Postalische Anmeldungen lösen etwas höhere Gebühren aus. Bei einer Meldung über Notare und Rechtsanwälte fallen noch geringere Gebühren an, oft nur **8,50 €**.



Was passiert mit den Daten?

Ausschließlich die Betreuungsgerichte, also die Gerichte, die über die Anordnung einer Betreuung zu entscheiden haben (früher Vormundschaftsgerichte genannt), können Ihre Daten einsehen. Dies geschieht über besonders gesicherte Verbindungen im Internet bzw. Justiznetz.

Wie kann ich einen Eintrag ändern lassen?

Zusammen mit der Eintragungsmittelung erhalten Sie eine Buchungs- und eine Registernummer. Änderungen, Widerrufe von Vollmachten und Löschungen können Sie postalisch unter Angabe dieser Nummern veranlassen.

Das Zentrale Vorsorgeregister hilft den Gerichten und damit auch Ihnen. Die Betreuungsgerichte können vor Anordnung einer Betreuung bei der Bundesnotarkammer **elektronisch anfragen** und klären, ob es eine Vorsorgevollmacht gibt. Diese Anfrage beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ist **zu jeder Zeit** und dadurch **selbst in Eilfällen** noch möglich. Das Gericht kann mit den vorhandenen Informationen die richtige Entscheidung treffen, die Ihrem Willen entspricht.

Was wird registriert?

Sie können im Zentralen Vorsorgeregister Ihre **Vorsorgevollmacht** oder **Betreuungsverfügung** registrieren lassen. Haben Sie zusammen mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung auch eine **Patientenverfügung** errichtet, wird auch diese eingetragen.

Die Registrierung umfasst die wesentlichen Daten der Verfügung, das heißt Name und Anschrift von Ihnen und Ihrer Vertrauensperson, Umfang der Vollmacht, etc. Das Schriftstück, in welchem Sie Ihre Vorsorgeurkunde erklärt haben, wird **nicht beim Register hinterlegt**. Dies wäre auch nicht sinnvoll: Ihre Vertrauensperson muss ja gerade in Besitz des Schriftstückes sein, um sich gegenüber Ärzten, Behörden oder Banken ausweisen zu können.

Wie kann ich meine Vorsorgeurkunde melden?

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung per Post oder – gebührenermäßig – über das Internet dem Register melden (www.vorsorgeregister.de). Gern hilft Ihnen auch der Notar oder Rechtsanwalt, der Sie bei der Errichtung beraten hat.

Zukunft selbst gestalten.

Porto zahlt
Empfänger

Wenn Sie über keinen Internetzugang verfügen, schicken Sie uns bitte diese Postkarte und wir senden Ihnen ein Eintragungsformular zu.

- Bitte senden Sie mir auch kostenlos das BNotK-Glossar mit vielen weiteren Begriffserklärungen zum Thema »Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung« zu.

Deutsche Post 
ANTWORT

Bundesnotarkammer K. d. ö. R.
– Zentrales Vorsorgeregister –
Mohrenstraße 34
10117 Berlin

Frau Herr



BUNDESNOTARKAMMER
ZENTRALES VORSORGEREGISTER

Titel

Name

Vorname

Institution/Firma

Straße, Nr.

PLZ, Ort

- Ich benötige ein weiteres Anmeldeformular
(z. B. bei gegenseitiger Vollmacht von Ehegatten.)

Hospiz- und Palliativberatung Trauerreden



Ursula Vieth
Hospiz- und Palliativberatung
Trauerreden

Elsterweide 19 info@viethbeck.de
23556 Lübeck www.viethbeck.de
0451 . 48 68 66 79

Ursula Vieth



Beratung – das Recht jedes Menschen auf ein Sterben unter würdigen Bedingungen

Hospizbewegung und Palliativmedizin haben in den vergangenen Jahrzehnten entscheidend dazu beigetragen, die Versorgung schwerstkranker Menschen zu verbessern. Ziel ist es, das Erreichte als selbstverständlichen Bestandteil in alle Bereiche des Gesundheitswesens zu integrieren.

Durch den Aufbau eines Hospizes und die langjährige Tätigkeit als Hospizleiterin verfüge ich über Erfahrungen und Kenntnisse in der Umsetzung von Ideen in tragfähige Konzepte. Als Beraterin und Teil eines palliativen Netzwerks biete ich an, die Implementierung der Palliativversorgung in die verschiedenen Einrichtungen des Pflege- und Gesundheitswesens zu unterstützen.

Fortbildung und Qualifizierung Erfahrung einbeziehen, Neues lernen, Eigenes reflektieren

Um das in der Hospiz- und Palliativarbeit Erreichte fortzuführen, ist eine kontinuierliche Fortbildung und Qualifizierung der haupt- und ehrenamtlich Tätigen erforderlich. Dabei geht es sowohl um Vermittlung von Fachwissen als auch um die Auseinandersetzung mit spirituellen, ethischen Fragestellungen und um die Reflexion der eigenen Haltung.

Meine Angebote: ein- oder mehrtägige Seminare, Workshops, Vorträge, Projektbegleitung.

Meine Themen: Trauer, Ethikberatung, Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht, Implementierung der Palliativarbeit in weitere Bereiche des Gesundheitswesens, Kommunikation mit Patienten und Angehörigen, Ehrenamt und weitere Themen nach individueller Absprache.

Trauerreden – der Trauer Ausdruck verleihen

Der Tod ist immer ein einschneidendes Ereignis. In zahlreichen Gesprächen mit Trauernden habe ich immer wieder erlebt, dass der Umgang mit dem Verlust für jeden Menschen individuell ist. Für viele Hinterbliebene ist es ein Trost, sich im Rahmen einer Trauerfeier noch einmal gemeinsam an das Leben mit dem Menschen zu erinnern, der nun gestorben ist, und der Trauer Ausdruck zu verleihen, ihr Raum und Wort zu geben.

Während für die einen ein Abschied mit religiösen Ritualen tröstlich ist, brauchen andere einen weltlichen Rahmen für diese Zeremonie. Ich biete Ihnen beide Möglichkeiten an.

In einem Vorgespräch machen wir uns gemeinsam Gedanken über die Gestaltung der Trauerfeier, die Auswahl der Musik und die Art der Erinnerung an den gestorbenen Menschen. Dies können erste Schritte sein auf dem Weg der Trauerbewältigung und Hilfe zur Umwandlung des Schmerzes in ein liebevolles Erinnern.

Zu meiner Person – Ursula Vieth

Ich bin Dipl.-Sozialpädagogin mit Zusatzqualifikationen in Philosophisch-Ethischer Praxis und Poesietherapie. Berufliche Erfahrungen habe ich in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und in unterschiedlichen Lehrtätigkeiten. Während meines mehrjährigen Aufenthaltes in England lernte ich die Hospizarbeit kennen.

Durch meine ehrenamtliche Arbeit in der Hospizbewegung entstand die Idee für ein stationäres Hospiz in Lübeck. Diese Idee habe ich 1999 mit der Eröffnung des Rickers-Kock-Hauses – das ich 12 Jahre geleitet habe – umgesetzt. Seitdem arbeite ich selbstständig als Hospizberaterin, Referentin und Trauerrednerin.

Alles was schön ist, bleibt auch schön, auch wenn es welkt.
Und unsere Liebe bleibt Liebe, auch wenn wir sterben.

Maxim Gorki